

D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2026	ausgegeben zu Saarbrücken, 13. März 2026	Nr. 13
------	--	--------

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT

Seite

Ordnung über die Zahlung von Sitzungsgeld an die studentischen Vertretungen
in den Gremien der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes
Vom 21. Januar 2026.....

90

Ordnung über die Zahlung von Sitzungsgeld an die studentischen Vertretungen in den Gremien der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes

Vom 21. Januar 2026

Der Senat der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes hat gemäß § 13 Absatz 3 i.V.m. § 24 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Saarländisches Hochschulgesetz (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsbl. 1 S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 555), in seiner 307. Sitzung vom 21. Januar 2026 die folgende Ordnung über die Zahlung von Sitzungsgeld an die studentischen Vertretungen in den Gremien der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes beschlossen, die nach Zustimmung des Präsidiums hiermit verkündet wird.

§1

Anwendungsbereich

- (1) Sitzungsgeld nach dieser Ordnung erhalten Studierende auf Antrag, die in die Gremien gemäß § 2 gewählt worden sind (Mitglieder der Gruppe der Studierenden), sowie deren Stellvertretungen.
- (2) Kein Anspruch besteht für:
 1. Studierende, die zugleich in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur htw saar stehen (Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Mitglieder der Gruppe der administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter),
 2. Gäste und beratende Mitglieder,
 3. Mitglieder, die eine anderweitige finanzielle Entschädigung für die Gremientätigkeit erhalten,
 4. beigezogene Sachverständige.

§2

Gremien

- (1) Sitzungsgeld wird für die Teilnahme an Sitzungen der folgenden Gremien gezahlt:
 1. Hochschulrat,
 2. Senat und Senatsausschuss Lehre,
 3. Fakultätsräte,
 4. Prüfungsausschüsse,
 5. Beirat für Frauenfragen.
- (2) Bei Berufungsverfahren wird das Sitzungsgeld jeweils für die Sitzungen der Berufungskommission sowie je stattgefundenem Berufungsvortrag inklusive anschließendem Gespräch gezahlt.

§ 3

Höhe und Grundsätze der Zahlung des Sitzungsgeldes

- (1) Die Höhe des Sitzungsgeldes beträgt 50 € bei Sitzungen der in § 2 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Gremien und Ausschüsse beziehungsweise 25 € bei Sitzungen der in § 2 Absatz 1 Nr. 4 und 5 sowie § 2 Absatz 2 genannten Gremien und Ausschüsse.
- (2) Sitzungsgeld wird für jede Sitzung nur einmal gewährt. Stellvertretungen erhalten das Sitzungsgeld nur im Vertretungsfall.
- (3) Die Zahlung des Sitzungsgeldes ist vom Nachweis der Anwesenheit in der Sitzung abhängig. Die Anwesenheit wird durch Eintrag in den Sitzungsprotokollen nachgewiesen. Die Sitzungsprotokolle bzw. Nachweise durch die/den Vorsitzenden der Berufungskommission für die Teilnahme an Berufungsvorträgen sind dem Antrag beizufügen.
- (4) Den zahlungsempfangenden Personen obliegt die ordnungsgemäße Erfüllung etwaiger Steuerpflichten.
- (5) Die Antragsstellung erfolgt einmalig zum Ende des jeweiligen Semesters auf Basis eines Formulars. Der Antrag muss bis spätestens zum Ende des darauffolgenden Semesters gestellt werden. Danach verfällt der Anspruch auf Auszahlung des Sitzungsgeldes.

§4

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Aushang an den schwarzen Brettern "Der Präsident/Die Präsidentin" in Kraft und wird im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes veröffentlicht.

Saarbrücken, 19. Februar 2026

gez.

Prof. Dr.-Ing. Dieter Leonhard

Präsident htw saar